

CH_VB 92.3279 vom 18. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3279

FR: CH_VB 92.3279 du 18 décembre 1992

IT: CH_VB 92.3279 del 18 dicembre 1992

Erwägungen

E. 18

décembre 1992 serzinsen könnten zu einem Produktionsrückgang führen. Ausserdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erhöhung der Kosten der Energie, die mit Wasserkraft gewonnen wird, beim Konsumenten automatisch zum Sparen führt. Der Konsumentenpreisindex ist für die Begründung einer Erhöhung der Wasserzinsen wenig geeignet. Ein dafür geeigneter Index müsste zahlreichen Faktoren Rechnung tragen (Produktionskosten, Stromverkaufspreis, Preis anderer Energieträger usw.), deren ausgewogenes Verhältnis schwer zu definieren ist. Die Wasserzinsen sind nicht die einzigen Leistungen, die den Beliehenen auferlegt werden. Bei zu hohen Abgaben könnten deshalb Betriebe, die grosse Energiemengen benötigen, welche sie selber produzieren, einen Transfer ihrer Tätigkeiten ins Ausland in Betracht ziehen. Die Anpassung der Obergrenze für den Wasserzins könnte rascher über den Gesetzesweg erfolgen, wenn der Bundesrat befugt wäre, den in Artikel 49 des WRG festgelegten Betrag periodisch anzugleichen. Obwohl diese Lösung 1985 vom Parlament abgelehnt wurde, kann sie heute einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Der Bundesrat erklärt sich bereit, die Frage einer Erhöhung des höchstzulässigen Wasserzinses zu überprüfen und beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

2. Aufhebung des eidgenössischen Wasserzinsmaximums

Die im ersten Abschnitt aufgeführten Argumente gelten auch für die Aufhebung des Wasserzinsmaximums. Die Frage der Aufhebung wurde bereits 1985 anlässlich der Revision des WRG sowie durch das 1990 angenommene Postulat Aliesch aufgeworfen. Die Idee ist folglich nicht neu. Obwohl bestimmte Konsequenzen dieser Aufhebung einleuchtend erscheinen (Freiheit der Kantone, unterschiedliche Wasserzinssätze), können andere Folgen in ihren konkreten Auswirkungen schwer eingeschätzt werden. Das Fehlen eines bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums würde dem Willen des Verfassungsgebers widersprechen. 1975 hat er es als notwendig erachtet, Grenzen für die Erhebung von Wasserzinsen festzusetzen, um die steuerlichen Interessen der Kantone mit der Förderung der Nutzung der Wasserkraft miteinander in Einklang zu bringen. Eine Aufhebung würde eine Abänderung des Artikels 24bis Absatz 3 der Bundesverfassung bedingen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die angestrebte Deregulierung ihr Ziel erreichen würde. Die Kantone benötigen aufgrund des Legalitätsprinzips eine gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Höhe der Wasserzinsen, das heisst, dass sie legislieren müssten. Eine Deregulierung auf Bundesebene würde durch Regulierungen der Kantone ersetzt. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage kommt im Bereich der Wasserkraft kaum zum Tragen, solange die verleihenden Kantone und Gemeinden dafür ein Monopol besitzen. Das Programm «Energie 2000» strebt bis ins Jahr 2000 eine Erhöhung um 5 Prozent der Energieerzeugung durch Wasserkraft an. Der Bund setzt sich im Rahmen dieses Programms für die Entwicklung günstiger Bedingungen für die Produktionssteigerung ein. Die Aufhebung des Wasserzinsmaximums könnte die

gewünschte Entwicklung gefährden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass einige Kantone (beispielsweise BE, LU, SO, SG) den Wasserzins für Kleinkraftwerke aufgehoben oder reduziert haben. Die Aufhebung des bundesrechtlichen Höchstwertes könnte ausserdem im Hinblick auf bestehende Konzessionen zu Problemen führen, insbesondere bei den Bundeskonzessionen, die mit der Zustimmung ausländischer Staaten verliehen wurden. Die Höhe des Wasserzinses kann nicht ohne die Zustimmung dieser Staaten verändert werden. Bei allen Konzessionen ist zudem auf das Prinzip von Treu und Glauben hinzuweisen, das eingehalten werden muss. Schliesslich würde die Aufhebung des Wasserzinsmaximums neue Fragen im Zusammenhang mit der sich zurzeit in Ausarbeitung befindenden Verordnung über die Ausrichtung von Ausgleichsbeträgen für Einbussen bei Verzicht auf Wasserkraftnutzung aufwerfen. Trotz zahlreicher Argumente, die gegen ein Fallenlassen der bundesrechtlichen Grenzen für die Wasserzinsen sprechen, ist sich der Bundesrat jedoch der finanziellen Schwierigkeiten bewusst, mit denen Kantone und Gemeinden zu kämpfen haben. Auch aus Solidaritätsgründen gegenüber den Wasserkunftsgebieten erklärt er sich deshalb bereit, die Frage des Motionärs zu prüfen, und beantragt die Umwandlung in ein Postulat. Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 92.3431

Mozione Cavadini Adriano Alpentransit durch den Gotthard. Linienführung Lugano-Grenze

Mozione Cavadini Adriano Alptransit del Gottardo. Definire il tracciato da Lugano al Confine con l'Italia

Motion Cavadini Adriano Transit à travers le Gothard. Tracé entre Lugano et la frontière italienne

Wortlaut der Motion vom 8. Oktober 1992 Der Bundesrat wird eingeladen:

1. die Kontakte mit den italienischen Behörden zu intensivieren, um a festzulegen, auf welchen Linien (Chiasso-Mailand und/ oder Tessin-Luino) der Verkehr von der künftigen Gotthard-Transversale her weitergeführt wird; b. zu prüfen, ob die gewählten italienischen Linienführungen in der Lage sind, den stärker gewordenen Verkehr zu bewältigen, und, wenn nicht, sicherzustellen, dass Italien rechtzeitig die entsprechenden Investitionen und Anpassungen vornimmt; 2. mit Italien die Untersuchungen und die Projektierung der Eisenbahnlinie Lugano-Grenze weiter voranzutreiben, weil erst nach deren Festlegung die Projekte der Linienführung Bellinzona-Lugano und des künftigen Bahnhofs Lugano genau umschrieben werden können; 3. dem Parlament nötigenfalls einen Kreditbeschluss für die Projektierung der Linie Lugano-Chiasso und eventuell Tessin-Luino, wie in Punkt 2 dargelegt, vorzulegen.

Testo de//a mozione dell'8 ottobre 1992 Il Consiglio federale è invitato a:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.